

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach (1. Änderungssatzung)

Vom 06.07.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach vom 04.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3.) Bei Gebührenerhöhungen werden alle bereits verkauften Mehrfachkarten (soweit sich deren Gebühr ändert) ab dem auf das Jahr der Gebührenerhöhung folgenden Kalenderjahr ungültig. Für die Badesaison im Jahr der Gebührenerhöhung bleiben sie noch gültig. Sie werden bis 15 Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen, soweit der Eintritt bei den Mehrfachkarten noch nicht verbraucht wurde. Alternativ können die noch nicht verbrauchten Eintritte bei Mehrfachkarten unbefristet gegen Zahlung des Differenzbetrags zwischen dem ursprünglichen Preis und dem aktuell gültigen Preis in aktuell gültige Mehrfachkarten-Eintritte umgetauscht werden.

Bereits gekaufte Dauerkarten bleiben für ihren jeweiligen Geltungszeitraum trotz zwischenzeitlicher Gebührenerhöhung gültig“

2. In § 5 Abs. 2 Buchst. f) wird nach „H“ noch das Merkzeichen „TBL“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Buchst. f) erhält ab 01.10.2023 folgende Fassung:

„f) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises; die genehmigte Begleitperson (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält freien Eintritt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nr. 3 am 01.10.2023 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 06.07.2023

Gäbelein
1. Bürgermeister